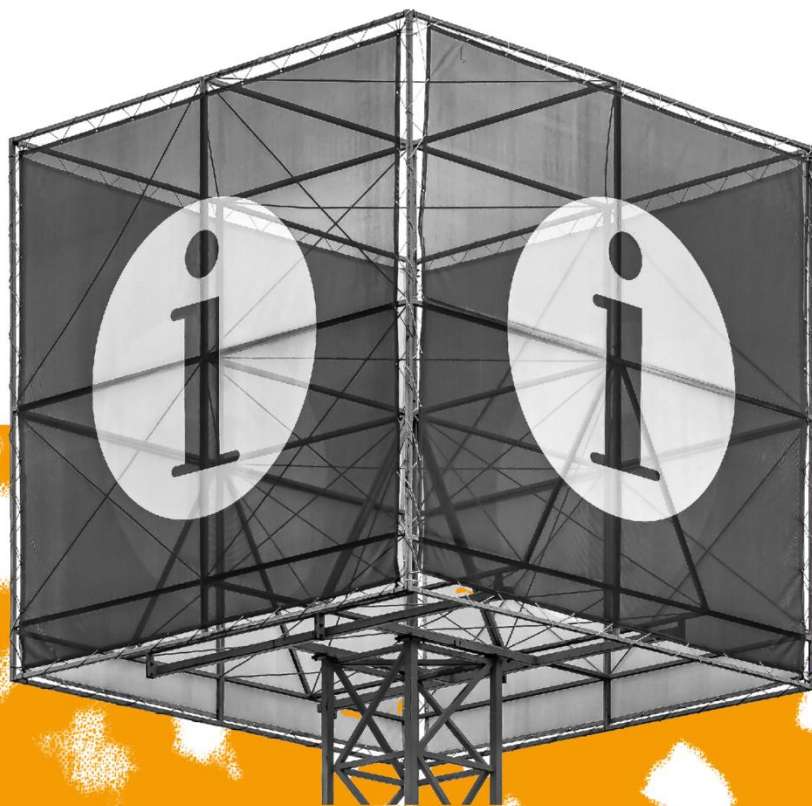


SCHNELLINFO



Juni 2025

Schnellinfo Juni 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025
- Petition des Flüchtlingsrats NRW für ein Bleiberecht jesidischer Flüchtlinge
- Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltflüchtlingsstag Verantwortung für und Solidarität mit Schutzsuchenden
- Wahlprüfsteine des Flüchtlingsrats NRW für die Kommunalwahlen im September 2025
- Flüchtlingsrat NRW zur Rechtswidrigkeit von Zurückweisungen an Grenzen

Aus aktuellem Anlass

- Zurückweisungen an den Binnengrenzen
- Bundestag beschließt Gesetzentwurf zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
- Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einstufung „sicherer Herkunftsstaaten“
- Derzeit keine Ausstellung von Reisepässen und Tazkiras in afghanischer Botschaft und Konsulat möglich
- UNHCR: Global Trends Report 2024
- Pro Asyl fordert Abschiebungsstopp in den Iran
- Organisationen fordern staatlich koordiniertes Seenotrettungsprogramm

Europa

- Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine geplant
- Rettungsschiff Sea-Eye 5 von italienischen Behörden festgesetzt

Deutschland

- Vorläufige Beschlüsse der IMK
- Außenminister stellt Einhaltung von Aufnahmezusagen für Afghaninnen in Aussicht
- Lagebericht des Auswärtigen Amtes dokumentiert prekäre Menschenrechtslage im Irak

- Auswärtiges Amt muss Lageberichte zu Iran und Nigeria herausgeben
- Deutscher Ärztetag fordert Abschiebungsstopp aus medizinischen Einrichtungen

Nordrhein-Westfalen

- Flüchtling verstirbt in Gütersloher Notunterkunft

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Keine Strafe für Eltern bei gemeinsamer unerlaubter Einreise mit Kindern
- EGMR: Ungarn und Griechenland verletzen Menschenrechte minderjähriger Flüchtlinge
- OVG NRW: Dublin-Abschiebung nicht vulnerabler Asylsuchender nach Italien grundsätzlich zulässig
- OVG Berlin: Nach Einbürgerung erlischt Anspruch auf Elternnachzug
- LSG Niedersachsen-Bremen: Leistungskürzungen bei Dublin-Fällen nur bei zumutbarer Rückkehr zulässig
- VG Düsseldorf: Unwirksamkeit einer Eheschließung per Videoschleife
- VG Darmstadt: Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei Weiterwanderung innerhalb der EU
- BMI-Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Mai 2025
- Zwischenbilanz zum Chancenaufenthaltsrecht
- Antwort auf Kleine Anfrage zu Visaerteilungen im Jahr 2024
- Antwort auf Kleine Anfrage zu Integrationskursen

Materialien

- Save the Children: Bericht zur Situation geflüchteter Kinder an den EU-Außengrenzen
- SVR: Kurzinfo zum Solidaritätsmechanismus

- IMT School Lucca: Studie zu Auswirkungen des EU-Türkei-Abkommens auf Migrationsmuster und Todesfälle im Mittelmeerraum
- DIMR: Stellungnahme zu Zurückweisungen an deutschen Binnengrenzen
- MIDEM: Policy Paper zur Einwanderungspolitik
- MIA: Jahresbericht zu antiziganistischen Vorfällen 2024
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Jahresbericht 2024
- DIMR: Hürden bei der Identitätsklärung
- SH: Leitfaden zur Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner [Mitgliederversammlung](#) am Samstag, 05.07.2025, 11:00 – 16:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Rechtsanwältin Julia Schulze Buxloh aus Köln wird erläutern, welchen Schutz die Istanbul-Konvention gewaltbetroffenen Frauen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bietet. Dabei wird sie u. a. auf die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für betroffene Frauen eingehen. Zudem wird der Flüchtlingsrat NRW mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl flüchtlingspolitische Wahlprüfsteine präsentieren, die von Mitgliedern und anderen Interessierten vor der Wahl genutzt werden können, um Wahlkandidatinnen zu ihren flüchtlingspolitischen Positionen zu befragen. Mithilfe von Beispielen sollen flüchtlingspolitische Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort vorgestellt werden, die maßgeblich von lokalen Initiativen (mit-)initiiert wurden. Für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist keine Anmeldung erforderlich. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2025

Im Juli bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Landesunterkünfte“, Mittwoch, 02.07.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Inputveranstaltung: „Abschiebungen aus Schutzräumen“, Mittwoch, 16.07.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG „Ausländerbehörden“: „Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden“, Dienstag, 29.07.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Petition des Flüchtlingsrats NRW für ein Bleiberecht jesidischer Flüchtlinge

In einer vom Flüchtlingsrat NRW initiierten [Petition](#), die bis zum 27.06.2025 mitgezeichnet werden konnte, fordern die Unterzeichnerinnen – darunter verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen aus NRW wie die Caritas NRW, die Evangelische Kirche von Westfalen sowie lokale Flüchtlingsräte und Seebrücken – vom Land NRW, geduldeten Jesidinnen durch die Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG ihren Aufenthalt zu sichern. Die Organisationen begründen ihre Forderung mit der weiterhin prekären und gefährlichen Lage von Jesidinnen im Irak. Viele Jesidinnen, die 2014 vor systematischen Erschießungen, Versklavungen und Vergewaltigungen durch den IS geflohen sind, leben noch immer unter unsicheren Bedingungen in Zeltlagern in den kurdischen Autonomiegebieten. Eine Rückkehr in ihre Herkunftsregion Sinjar ist angesichts der instabilen Sicherheitslage nicht zumutbar. Dennoch finden seit einer zwischen der irakischen Regierung und der Bundesrepublik Deutschland im Sommer 2023 geschlossenen Absichtserklärung und dem Auslaufen eines von der nordrhein-westfälischen Landesregierung von Mitte Dezember 2023 bis Mitte Juni 2024 erlassenen Abschiebungsstopps für jesidische Frauen und Minderjährige zunehmend Abschiebungen auch aus NRW statt.

Flüchtlingsrat NRW fordert zum Weltflüchtlingstag Verantwortung für und Solidarität mit Schutzsuchenden

Anlässlich des Weltflüchtlingstags hat der Flüchtlingsrat NRW in einer [Pressemitteilung](#) vom

20.06.2025 einen grundlegenden flüchtlingspolitischen Kurswechsel gefordert. Das derzeitige Vorgehen auf politischer Ebene steht zunehmend im Widerspruch zum Engagement vieler Ehrenamtlicher, die sich für Menschlichkeit und Solidarität mit Schutzsuchenden einsetzen. Laut dem UN-HCR-Report „Global Trends“ sind weltweit über 122 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein kleiner Teil davon erreicht Deutschland und NRW, wo vielerorts eine engagierte Zivilgesellschaft Schutzsuchende unterstützt. Zahlreiche ehrenamtliche Initiativen, die sich insbesondere seit 2014/2015 gegründet haben, setzen sich seit Jahren für die Rechte und Teilhabe von Flüchtlingen ein. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, würdigt das zivilgesellschaftliche Engagement und erklärt: *„Mit ihrem flüchtlingssozialistischen Engagement setzen Ehrenamtliche zugleich ein klares Zeichen: Sie treten für eine Gesellschaft ein, die Verantwortung für Schutzbedürftige und Menschen in Not übernimmt, und leben dieses Ideal aktiv vor.“* Gleichzeitig warnt der Flüchtlingsrat NRW vor der politischen Entwicklung, die immer stärker auf Abschottung setzt und Schutzsuchende entmenslicht. Naujoks betont: *„Nicht die Fluchtmigration, sondern der Umgang mit diesem Thema ist eines der drängendsten Probleme unserer Zeit.“*

Wahlprüfsteine des Flüchtlingsrats NRW für die Kommunalwahlen im September 2025

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 26.06.2025 anlässlich der Kommunalwahlen am 14.09.2025 sogenannte flüchtlingspolitische [Wahlprüfsteine](#) ver-

öffentlicht. Mithilfe der Wahlprüfsteine haben Initiativen und Engagierte aus der Zivilgesellschaft – angepasst an die Gegebenheiten und Problemfelder vor Ort – die Möglichkeit, von den zur Wahl stehenden Parteien/Kandidatinnen Aussagen über ihre flüchtlingspolitischen Einstellungen und Ziele einzufordern, die häufig nicht aus den Parteiprogrammen ersichtlich sind. Die Antworten können anschließend öffentlichkeitswirksam genutzt, kritisch eingeordnet und etwa in Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträgen oder Veranstaltungen aufgegriffen werden, um Wählerinnen eine informierte Wahlentscheidung unter Einbezug der flüchtlingspolitischen Vorstellungen der Parteien/Kandidatinnen zu ermöglichen.

Flüchtlingsrat NRW zur Rechtswidrigkeit von Zurückweisungen an Grenzen

In Rahmen eines [Artikels](#) der Rheinischen Post vom 04.06.2025 äußerte sich Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin über die Zurückweisung von Asylsuchenden an deutschen Grenzen. Sie betonte, dass das Gericht erwartungsgemäß und zu Recht die Zurückweisungen als rechtswidrig eingestuft habe. Schon während des Wahlkampfes hätten zahlreiche Juristinnen und Organisationen vor der rechtlichen Fragwürdigkeit eines solchen Vorgehens gewarnt. Der Bundesregierung sei die Rechtswidrigkeit ihres Handelns mutmaßlich von Anfang an bewusst gewesen – dennoch habe sie sie offenbar im Sinne einer populistisch inszenierten „Asylwende“ in Kauf genommen, so Naujoks.

Aus aktuellem Anlass

Zurückweisungen an den Binnengrenzen

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 02.06.2025 berichtete, hält Bundesinnenminister Alexander Dobrindt trotz der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin, das die Zurückweisung dreier Asylbewerberinnen aus Somalia an der deutsch-polnischen Grenze für rechtswidrig

erklärte, an dem vom ihm am 07.05.2025 eingeführten Vorgehen fest. Das VG Berlin hatte mit drei Eilbeschlüssen vom 02.06.2025 (Az.: [6 L 191/25](#), [6 L 192/25](#), [6 L 193/25](#)) entschieden, dass Personen, die bei Grenzkontrollen auf deutschem Staatsgebiet ein Asylgesuch äußern, nicht ohne

Durchführung des Dublin-Verfahrens zur Bestimmung des für ihr Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaates zurückgewiesen werden dürfen. Die Bundesrepublik könne sich weder darauf berufen, die Dublin-Verordnung wegen einer Notlage außer Kraft zu setzen noch die Zurückweisungen mit der Ausnahmeregelung des Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) begründen, da eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend dargelegt worden sei. Laut der Tagesschau ist Dobrindt der Auffassung, dass das VG lediglich Einzelfallentscheidungen getroffen und keine grundsätzliche Bewertung des Vorgehens an den Binnengrenzen vorgenommen habe. Zudem habe das Gericht die unzureichende Begründung der Zurückweisungen kritisiert, nicht aber das Vorgehen grundsätzlich beanstandet. Dobrindt strebe ein Hauptsacheverfahren an, in dem ausführlichere Begründungen nachgereicht werden sollen. Der Tagesschau zufolge ist eine Fortführung der gerichtlichen Auseinandersetzung in dem konkreten Fall jedoch unwahrscheinlich, da die Beschlüsse unanfechtbar seien und ein Hauptsacheverfahren nur möglich wäre, wenn die Betroffenen es anstrengen würden; diese hätten ihr Ziel jedoch bereits im Eilverfahren erreicht.

Unterstützung erhielt Dobrindt u. a. von Bundeskanzler Friedrich Merz, der sich im Rahmen seiner [Rede](#) beim Kommunalkongress des deutschen Städte- und Gemeindebundes am 03.06.2025 auch zur Entscheidung des VG Berlin äußerte. Er räumte ein, dass die Beschlüsse die Handlungsmöglichkeiten zwar etwas begrenzen könnten, betonte jedoch, dass weiterhin Möglichkeiten bestünden, Zurückweisungen an den Grenzen im Rahmen des geltenden europäischen Rechts durchzuführen, um „die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unserem Lande zu schützen und die Städte und Gemeinden vor Überlastung zu bewahren“. Kontrollen und Zurückweisungen an den Binnengrenzen seien bis zur Verbesserung des Schutzes an den europäischen Außengrenzen durch

neue europäische Regelungen notwendig. Wie einer [Analyse](#) von Table Briefings vom 03.06.2025 zu entnehmen ist, stellte sich auch CSU-Landesgruppenchef Alexander Hoffmann hinter Bundesinnenminister Dobrindt und kritisierte, dass mehrere EU-Staaten sich faktisch nicht mehr an das Dublin-System hielten, während Deutschland weiterhin zur Umsetzung verpflichtet werde. Eine Regelung, die in der Praxis keine Wirkung mehr entfalte, sei aus seiner Sicht auch nicht mehr bindend. Steffen Bilger, erster Parlamentarischer Geschäftsführer der Unionsfraktion, habe erklärt: „Dass es zu schwierigen rechtlichen Fragen kommen würde, war uns allen bewusst. Wenn man immer nur auf die hören würde, die rechtliche Bedenken äußern, würde in der Migrationspolitik gar nichts vorangehen.“ Bilger habe hinzugefügt: „Wenn ein Innenminister immer nur das machen würde, was null Risiko birgt, dann wäre er fehl am Platze.“

Am 07.06.2025 berichtete die Tagesschau in einem [Artikel](#), dass CDU und CSU Pro Asyl vorwerfen würden, die Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts bewusst provoziert zu haben. CSU-Politiker Alexander Hoffmann habe von einer „Inszenierung durch Asyl-Aktivist:innen“ gesprochen und den Verdacht geäußert, Pro Asyl habe die Schutzsuchenden vor ihrer Einreise beraten, etwa dazu, Ausweise zu entsorgen oder ihr Alter zu ändern. Auch CDU-Innenpolitiker Alexander Throm habe der Organisation vorgeworfen, illegale Grenzübertritte unterstützt zu haben. Der Geschäftsführer von Pro Asyl, Karl Kopp, habe die Vorwürfe gegenüber der Augsburger Allgemeinen scharf zurückgewiesen und betont, dass man Flüchtlinge im Rahmen rechtlicher Verfahren unterstütze und sich an rechtsstaatliche Prinzipien halte.

Sowohl die Linke mit [Antrag](#) vom 03.06.2025 (Drucksache 21/342) als auch die Grünen mit [Antrag](#) vom 03.06.2025 (Drucksache 21/34) fordern die Bundesregierung auf, die Zurückweisungsweisen an den Grenzen zu beenden und faire sowie rechtsstaatliche Asylverfahren, insbesondere für vulnerable Personen, sicherzustellen.

Wie aus einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 12.06.2025 hervorgeht, hat die Organisation gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Österreich, Tschechien, Luxemburg, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz sowie der europäischen Dachorganisation European Council on Refugees and Exiles (ECRE) die Europäische Kommission in einem [Offenen Brief](#) dazu aufgefordert, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten. Hintergrund sind die anhaltenden Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen, die laut den Organisationen gegen europäisches Recht und möglicherweise auch gegen Völkerrecht verstoßen. In dem Schreiben betonen die Unterzeichnerinnen, dass nationale Alleingänge wie stationäre Grenzkontrollen und Zurückweisungen die Rechtsstaatlichkeit in der EU untergraben, rechtsextreme Kräfte stärken und den Zusammenhalt der Union gefährden könnten. Begleitend zu dem Offenen Brief reichte Pro Asyl am 12.06.2025 auch formell [Beschwerde](#) gegen die Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen bei der Kommission ein.

Bundestag beschließt Gesetzentwurf zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Bundestag hat am 27.06.2025 einen Gesetzentwurf der Koalition [beschlossen](#), nach dem der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt werden soll, um die Aufnahme- und Integrationskapazitäten zu entlasten. In Härtefällen soll eine Familienzusammenführung weiterhin möglich bleiben. Der Gesetzentwurf wird nun dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Mit [Pressemitteilung](#) vom 27.06.2025 hat Pro Asyl das Gesetz als Bruch mit humanitären Werten und dem Grundrecht auf Familie kritisiert. Insbesondere Frauen und Kinder könnten nun gezwungen sein, gefährliche Fluchtrouten zu wählen. Zudem betreffe die Aussetzung selbst Personen, die

bereits auf den Wartelisten für Botschaftsvorsprachen stehen und schon monate- oder jahrelang auf einen Nachzug warten würden. Dies würde möglicherweise gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen, das rückwirkende Gesetzesänderungen grundsätzlich verbietet. Die Organisation prüfe daher rechtliche Schritte und werde, wenn nötig, Betroffene dabei unterstützen, gegen Rechtsverletzungen zu klagen. Im Vorfeld der Lesung im Bundestag haben Pro Asyl, Terre des Hommes und der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht mit der [Aktion](#) „Ein Herz für Familien“ auf die Folgen der geplanten Aussetzung des Familiennachzugs aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Aktion konnten Unterstützerinnen Aktionspakete mit einem Lebkuchenherz, einer Postkarte und einem Anschreiben an Bundestagsabgeordnete übergeben oder versenden. Zudem habe am 26.06.2025 eine Kundgebung vor dem Bundestag in Berlin stattgefunden, bei der Betroffene und Unterstützende ihre Sorge und Kritik öffentlich zum Ausdruck gebracht hätten.

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einstufung „sicherer Herkunftsstaaten“

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 04.06.2025 hat das Bundeskabinett am selben Tag einen [Gesetzentwurf](#) beschlossen, der vorsieht, dass künftig die Einstufung „sicherer Herkunftsstaaten“ durch Rechtsverordnung erfolgen kann. Diese Änderung solle auf der Grundlage der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32) erfolgen und diene der Beschleunigung von Asylverfahren. Innenminister Dobrindt erklärte, damit auch ein abschreckendes Signal in entsprechende Herkunftsländer senden zu wollen. Die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ führe in der Regel zur Verkürzung von Fristen, insbesondere für Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung über den Asylantrag. Des Weiteren entfalle die aufschiebende Wirkung von Klagen und es komme zu einer strengeren Wohnsitzverpflichtung und Arbeitsverboten während des Asylverfahrens.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, die erst Anfang 2024 im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes eingeführte verpflichtende Bestellung einer anwaltlichen Vertreterin bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam wieder abzuschaffen. Diese Pflicht hat nach Ansicht des BMI die Verfahren verlängert und die Justiz zusätzlich belastet, wie die Justizministerkonferenz im November 2024 festgestellt habe. Künftig solle die Beiordnung einer Anwältin nur noch auf Antrag und bei komplexer Sach- oder Rechtslage erfolgen. Im Vorfeld der Kabinettsitzung hatte Pro Asyl im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 04.06.2025 kritisiert, dass durch die Einstufung „sicherer Herkunftstaaten“ durch Rechtsverordnung anstelle eines förmlichen Gesetzes Bundestag und Bundesrat umgangen würden. Die Organisation hält dies für verfassungsrechtlich höchst problematisch, da so ein zentraler demokratischer Kontrollmechanismus ausgehebelt werde. Gerade der Bundesrat habe in der Vergangenheit fragwürdige Einstufungen – etwa zu Algerien, Marokko und Tunesien – verhindert. Auch die Möglichkeit einer öffentlichen Debatte sowie die Anhörung von Expertinnen im Bundestag würden mit dem neuen Verfahren entfallen.

Derzeit keine Ausstellung von Reisepässen und Tazkiras in afghanischer Botschaft und Konsulat möglich

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 30.06.2025 auf seiner Webseite ein [Schreiben](#) der afghanischen Botschaft in Berlin vom 03.06.2025 veröffentlicht, laut dem der Botschaft auf unabsehbare Zeit die Ausstellung neuer afghanischer Pässe und Tazkiras nicht möglich sei. Grund dafür sei, dass die diplomatischen Vertretungen wegen des Machtwechsels in Afghanistan keine Blanko-Passbücher erhalten hätten. Einem [Schreiben](#) des afghanischen Generalkonsulats in München vom 17.06.2025 ist zu entnehmen, dass derzeit aufgrund technischer Probleme der Nationalen Statistik- und Informationsbehörde (NSIA) in Kabul der Online-Tazkiras Neuantrag und die Bearbeitung im Konsulat nicht möglich seien. Aus diesem Grund könnten auch

keine Reisepässe beantragt werden. Sobald die Antragstellung der Online-Tazkiras wieder möglich sei, solle darüber auf der [Webseite](#) des Konsulats informiert werden.

UNHCR: Global Trends Report 2024

Der UNHCR hat am 12.06.2025 seinen [Global Trends Report 2024](#) veröffentlicht. Demnach ist die Zahl der gewaltsam vertriebenen Menschen im vergangenen Jahr erneut gestiegen und habe Ende 2024 bei 123,2 Millionen gelegen. Dies stelle einen Anstieg um sieben Millionen Menschen bzw. 6 Prozent im Vergleich zu Ende 2023 dar. Bis Ende April 2025 sei die Zahl leicht auf 122,1 Millionen Vertriebene gesunken. Die meisten Betroffenen seien 2024 vor Kriegen und großen Konflikten geflohen, insbesondere im Sudan (14,3 Millionen), Syrien (13,5 Millionen), Afghanistan (10,3 Millionen) und der Ukraine (8,8 Millionen). In Deutschland seien die Asylzahlen 2024 mit 229.751 Asylerstanträgen gegenüber dem Vorjahr um über 30 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der Flüchtlinge weltweit sei im Jahr 2024 um 613.600 Personen (–1 Prozent) auf 42,7 Millionen leicht gesunken, darunter 31 Millionen Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR, 5,9 Millionen Palästinenser unter UNRWA-Mandat und 5,9 Millionen Venezolanerinnen, die in eine gesonderte Kategorie fallen. Die Zahl der Binnenvertriebenen sei jedoch durch die Verschärfung von Konflikten im Sudan und in Myanmar, die weitere Eskalation wahlloser Bandengewalt in Haiti sowie durch überarbeitete Schätzungen zur Zahl der Binnenvertriebenen in Kolumbien deutlich angestiegen, um 6,3 Millionen auf 73,5 Millionen. Im Jahr 2024 hätten weltweit mindestens 4,8 Millionen Menschen internationalen Schutz gesucht, etwa 13 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Diese Zahl würde sowohl individuell gestellte Asylanträge (3,1 Millionen) als auch Anerkennungen im Rahmen von Gruppenverfahren (835.600) sowie Fälle vorübergehenden Schutzes (954.600) umfassen. Der Rückgang sei auf eine geringere Zahl an gewährtem temporären Schutz (–13 Prozent) sowie

auf eine unvollständige statistische Erfassung zurückzuführen sein.

Pro Asyl fordert Abschiebungsstopp in den Iran

Mit [Pressemitteilung](#) vom 17.06.2025 hat Pro Asyl angesichts des israelisch-iranischen Kriegs einen bundesweiten Abschiebungsstopp in den Iran sowie eine Anpassung der Asylentscheidungspraxis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefordert. Neben der anhaltenden staatlichen Repression komme es nun auch zu Bombardierungen, die zahlreiche Menschen zur Flucht zwingen würden. Trotz der sich seit Jahren verschlechternden Menschenrechtslage sei die Schutzquote für iranische Schutzsuchende durch das BAMF 2024 auf 37 Prozent gesunken – gegenüber 46 Prozent im Vorjahr. Amnesty International zufolge seien Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Iran massiv eingeschränkt. Im Jahr 2024 wurden laut Pro Asyl mindestens 972 Menschen hingerichtet, darunter vier Minderjährige. Die Organisation weist außerdem auf die besonders prekäre Lage familiennachzugsberechtigter Afghaninnen im Iran hin, die aufgrund der geschlossenen deutschen Botschaft in Kabul auf Termine in Teheran warten würden. Die Wartezeit für einen Visumantrag betrage dort derzeit bis zu zweieinhalb Jahre. Gleichzeitig erhöhe die iranische Regierung den Druck auf Betroffene, das Land zu verlassen. Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von Pro Asyl fordert deshalb dringend die Evakuierung dieser Personen und die Möglichkeit, Visumsanträge digital zu stellen und in Deutschland zu bearbeiten.

Organisationen fordern staatlich koordiniertes Seenotrettungsprogramm

In einem [Beitrag](#) vom 18.06.2025 berichtet Sea-Watch, dass die Organisation gemeinsam mit United4Rescue, Sea-Eye und SOS Humanity anlässlich des zehnjährigen Bestehens ziviler Seenotrettung im zentralen Mittelmeer im Rahmen einer Pressekonferenz in Berlin eine Bilanz gezogen hat. Im Zeitraum von 2015 bis April 2025 seien zivile Schiffe an der Rettung von 175.595 Menschen beteiligt gewesen. Die Organisationen kritisieren, dass europäische Staaten und die EU weiter auf Abschottung setzen würden anstatt Schutz zu bieten, und dabei häufig internationales Recht missachteten. Giulia Messmer, Sprecherin von Sea-Watch, betonte, dass ohne ein europäisch koordiniertes Seenotrettungsprogramm weiterhin Tausende Menschen bei dem Versuch, die EU zu erreichen, sterben würden. Die Organisationen appellieren an die Bundesregierung, sich eindeutig zur Seenotrettung als humanitäre und völkerrechtliche Verpflichtung zu bekennen und sich innerhalb der EU für ein staatlich koordiniertes und vollständig finanziertes Rettungsprogramm im Mittelmeer stark zu machen. Gleichzeitig müsse die Zusammenarbeit mit autoritär geführten Staaten wie Tunesien und Libyen im Bereich des Grenzschutzes beendet werden. Laut einem [Artikel](#) des Migazin vom 26.06.2025 will die Bundesregierung die finanzielle Unterstützung ziviler Seenotrettungsorganisationen einstellen. Obwohl 2022 eine Förderung in Höhe von zwei Millionen Euro jährlich bis 2026 beschlossen worden sei, seien laut Angaben des Auswärtigen Amts in den aktuellen Haushaltsplänen keine Mittel mehr für zivile Hilfsorganisationen wie Sea-Eye, SOS Humanity oder Sant'Egidio vorgesehen.

Europa

Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine geplant

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Rats der Europäischen Union vom 13.06.2025 haben sich die EU-

Mitgliedstaaten darauf geeinigt, den vorübergehenden Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zum 04.03.2027 zu verlängern. Damit solle den mehr als vier Millionen Menschen, die vor dem

russischen Angriffskrieg geflohen seien, weiterhin Sicherheit geboten werden. Bei der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ändere sich nichts an den Bestimmungen des Beschlusses vom März 2022 in Bezug auf die Kategorien von Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt, oder die Rechte, die diese Personen genießen. Die Mitgliedstaaten würden aktuell zudem über eine Empfehlung des Rates beraten, die einen koordinierten Übergang aus dem vorübergehenden Schutz nach Kriegsende vorbereiten soll. Dabei gehe es u. a. um den Wechsel in andere aufenthaltsrechtliche Regelungen, die schrittweise Rückkehr in die Ukraine sowie um eine Bereitstellung von mehr Informationen für Betroffene über ihre Möglichkeiten.

Rettungsschiff Sea-Eye 5 von italienischen Behörden festgesetzt

Laut einem [Artikel](#) der Zeit vom 17.06.2025 hat Italien das deutsche Rettungsschiff Sea-Eye 5 im

Hafen von Pozzallo auf Sizilien festgesetzt, nachdem die Crew 65 Menschen aus Seenot gerettet und nach Italien gebracht hatte. Die italienischen Behörden hätten die Maßnahme mit Verstößen gegen Weisungen der Seenotleitstelle in Rom begründet. Die Hilfsorganisation Sea-Eye, die das Schiff betreibe, wolle juristisch gegen die Festsetzung vorgehen und spreche von einem „politisch motivierten Akt“. Nach Angaben der Organisation hätten sich unter den Geretteten eine größere Zahl an Frauen sowie mehrere Schwerverletzte befunden. Die italienischen Behörden hätten zunächst nicht alle Personen an Land lassen wollen, dies sei erst nach mehrstündigen Verhandlungen möglich gewesen. Das Schiff sei danach unter Quarantäne gestellt worden. Sea-Eye werfe den italienischen Behörden vor, zivile Rettungseinsätze durch „konstruierte Vorwürfe“ behindern zu wollen. Laut Gordon Isler, Leiter der Hilfsorganisation, werde von kleinen Rettungsschiffen mehr verlangt, als sicherheitstechnisch überhaupt vertretbar sei.

Deutschland

Vorläufige Beschlüsse der IMK

Wie der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen [Beschlüsse](#) der 223. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und -senatorinnen (IMK) der Länder, die vom 11.06.2025 bis 13.06.2025 in Bremerhaven stattgefunden hat, zu entnehmen ist, befasste sich die IMK auch mit Fragen zu Asyl und Migration (TOP 2–7, 9, 11, 13, 14, 16). Unter anderem spricht sich die IMK mit Nachdruck für eine zügige Umsetzung der GEAS-Reform in nationales Recht aus und fordert eine enge Einbindung der Länder in den Umsetzungsprozess durch das Bundesinnenministerium. Die GEAS-Umsetzung müsse dazu beitragen, Schnittstellen zwischen Behörden zu reduzieren, um Verfahren zu beschleunigen und effektiver zu gestalten – insbesondere vor dem Hintergrund des derzeit unzureichend funktionierenden Dublin-Systems (TOP

3). Die IMK begrüßt zudem die geplante Abschiebungsoffensive der Bundesregierung. Sie unterstützt die vollständige Übernahme der Dublin-Überstellungen durch den Bund, um Effizienz und Erfolgsquote zu steigern. Bei der Einrichtung von durch den Bund betriebenen Bundesausreisezentren sei zu prüfen, welcher operative Mehrwert sich dabei im Vergleich zu bestehenden Einrichtungen von Ländern und Kommunen zeige. Begrüßenswert sei auch der Plan der Bundesregierung, der Bundespolizei zu ermöglichen, in bestimmten Fällen Haft oder Ausreisegewahrsam zu beantragen, um Abschiebungen besser durchzusetzen. Gleichzeitig weist die IMK daraufhin, dass dies in die Zuständigkeiten der Länder eingreife und deshalb nur funktionieren könne, wenn die Maßnahme gut zwischen Bund und Ländern abgestimmt würden. Sie regt an, eine neue rechtliche Grundlage für eine kurzfristige Ingewahrsamnahme zu prüfen, damit

Abschiebungen reibungslos ablaufen und sich Betroffene nicht entziehen könnten (TOP 11). Im Rahmen einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) vom 13.06.2025 haben Pro Asyl, Jugendliche ohne Grenzen und die Landesflüchtlingsräte, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, anlässlich der IMK scharfe Kritik an der aktuellen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern geübt. Während weltweit mit über 122 Millionen Flüchtlingen so viele Menschen wie nie zuvor auf der Flucht sind, würden die Innenministerinnen die Abschottung Europas weiter vorantreiben und grundlegende Rechte von Flüchtlingen systematisch abbauen. Gerichtsentscheidungen – etwa zu rechtswidrigen Zurückweisungen oder Leistungskürzungen – würden ignoriert, der Rechtsstaat würde gezielt geschwächt. Zugleich nehme der politische Druck auf die Zivilgesellschaft und Unterstützerinnen von Schutzsuchenden zu. Die Organisationen verlangen: den Stopp der GEAS-Reform, keine Schnellverfahren an den Grenzen, einen sofortigen Abschiebungsstopp in unsichere Länder wie Afghanistan und Syrien, die Stärkung der Zivilgesellschaft, faire und individuelle Asylverfahren, ein dauerhaftes Bleiberecht statt Kettenduldungen sowie gezielte Investitionen in Aufnahme, Bildung, Wohnraum und Teilhabe.

Außenminister stellt Einhaltung von Aufnahmezusagen für Afghaninnen in Aussicht

Mit [Artikel](#) vom 06.06.2025 berichtete die taz, dass Bundesaußenminister Johann Wadephul am 04.06.2025 im Bundestag erklärt habe, dass die bestehenden Aufnahmezusagen für afghanische Menschenrechtsverteidigerinnen „selbstverständlich“ eingehalten würden. Diese Aussage steht laut taz im Widerspruch zu früheren Positionierungen der CDU sowie zur aktuellen Haltung des Bundesinnenministeriums, das ebenso wie das Auswärtige Amt auf Nachfrage der taz keine verbindliche Bestätigung abgegeben habe. Nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung unter Kanzler Friedrich Merz seien die Evakuierungsflüge aus Afghanistan sofort eingestellt worden. Im April 2025 habe CDU-

Politiker Thorsten Frei gefordert, auch bereits erteilte Aufnahmezusagen einer Überprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, diese unter Umständen zurückzunehmen. Aus dem [Plenarprotokoll](#) (Seiten 676–677) der 9. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 04.06.2025 geht hervor, dass die Grünen-Abgeordnete Schahina Gambir Außenminister Wadephul nach dem geplanten Beginn der Evakuierungen gefragt hat. Dieser erklärte, ein konkreter Zeitpunkt stehe derzeit noch nicht fest, bekräftigte jedoch: „*Da, wo wir Aufnahmezusagen in rechtlich verbindlicher Form gegeben haben, halten wir die selbstverständlich ein.*“ Die Umsetzung der Zusagen betrifft laut taz bis zu 2.500 afghanische Staatsangehörige, die sich derzeit in Pakistan aufhalten.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes dokumentiert prekäre Menschenrechtslage im Irak

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 12.06.2025 berichtete, sei die Menschenrechtslage im Irak weiterhin äußerst prekär. Ein dem NDR vorliegender, vertraulicher Lagebericht des Auswärtigen Amtes beschreibe u. a. systematische Folter durch irakische Sicherheitskräfte, willkürliche Festnahmen, Einschüchterung von Aktivistinnen, Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit und die Verhängung von Todesstrafen. Ein 2024 eingeführtes Gesetz bedrohe LSBTIQ-Personen mit langen Haftstrafen und auch die Lage von Frauen habe sich laut Lagebericht in vielen Bereichen verschlechtert: Diskriminierung im Alltag, Kinderehen und ungesühnte Vergewaltigungen seien weit verbreitet. Rund eine Million Menschen seien weiterhin als Binnenvertriebene registriert. Zudem hätte die Kürzung von US-Hilfsgeldern zur Schließung erster Flüchtlingslager geführt. Trotz dieser dokumentierten Missstände sind laut Tagesschau im Jahr 2024 knapp 700 Personen aus Deutschland in den Irak abgeschoben worden und damit mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Hintergrund sei ein Migrationsabkommen zwischen Deutschland und dem Irak.

Auswärtiges Amt muss Lageberichte zu Iran und Nigeria herausgeben

Laut einem [Artikel](#) auf [beck-aktuell.de](#) vom 13.06.2025 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in zwei Urteilen (Az.: VG 2 K 116/23 und VG 2 K 302/23) vom 13.06.2025 entschieden, dass das Auswärtige Amt (AA) Lageberichte zur Situation im Iran und in Nigeria ungeschwärzt herausgeben muss. Pro Asyl habe mit Unterstützung der Plattform „FragDenStaat“ gegen eine pauschale Einstufung der Lageberichte als Verschlussache und auf ungeschwärzte Offenlegung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geklagt mit der Begründung, dass eine öffentliche Auseinandersetzung mit der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in den Ländern möglich sein müsse. Dem AA, welches die Schwärzungen u. a. mit einer möglichen Gefährdung der Beziehungen zu anderen Staaten sowie der inneren und äußeren Sicherheit begründet habe, habe das VG zwar grundsätzlich einen weiten Beurteilungsspielraum eingeräumt, wenn es um die Einschätzung diplomatischer Risiken gehe. Daher seien Schwärzungen nicht ausgeschlossen, diese müssten aber nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründet werden. Im vorliegenden Fall seien nach Ansicht des VG die Argumente des AA widersprüchlich gewesen, etwa weil Teile der Berichte ohnehin in Gerichtsverhandlungen öffentlich behandelt und in Urteilen zitiert würden. Au-

ßerdem habe das AA bereits große Teile der Berichte auf Anfrage zugänglich gemacht. Das Urteil sei noch nicht rechtskräftig.

Deutscher Ärztetag fordert Abschiebungsstopp aus medizinischen Einrichtungen

In seinem [Beschlussantrag](#) fordert der 127. Deutschen Ärztetag, der vom 27.05. bis zum 30.05.2025 in Leipzig getagt hat, einen Abschiebungsstopp von Flüchtlingen aus medizinischen Einrichtungen. Abschiebungen während einer laufenden Behandlung würden einen erheblichen Eingriff in die medizinische Versorgung darstellen, könnten den Gesundheitszustand der betroffenen Personen dauerhaft verschlechtern und seien sowohl für die Betroffenen selbst als auch für Mitpatientinnen eine erhebliche psychische Belastung. Diese Problematik betreffe nicht nur Krankenhäuser, sondern auch andere medizinische Einrichtungen wie Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen oder den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). In sechs Bundesländern (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein) würden bereits Regelungen existieren, die Abschiebungen aus stationärer Behandlung einschränken oder untersagen. Bremen habe diese Regelungen zudem auf weitere sensible medizinische Bereiche ausgeweitet. Der Ärztetag fordert, diese Schutzmaßnahmen bundesweit einheitlich umzusetzen.

Nordrhein-Westfalen

Flüchtling verstirbt in Gütersloher Notunterkunft

Laut einem [Beitrag](#) von Radio Gütersloh vom 28.05.2025 ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft nach dem Tod eines Flüchtlings im März 2025 in einer Gütersloher Notunterkunft wegen fahrlässiger Tötung. Der 46-jährige Mann, der über Atembeschwerden und Bauchschmerzen geklagt habe, habe sich zunächst an den Sanitätsdienst der Unterkunft gewandt, woraufhin eine medizinische Fachkraft des Deutschen Roten Kreuzes seinen Zustand begutachtet habe. In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung habe sie dem Betroffenen ein

Ticket für den öffentlichen Nahverkehr ausgehändigt, verbunden mit der Empfehlung, eigenständig einen Facharzt aufzusuchen. Als der Flüchtling rund eine Stunde später im Bereich des Infopoints der Einrichtung zusammengebrochen sei, sei er ins Krankenhaus gebracht worden und dort später verstorben. Wie dem [Ausschussprotokoll](#) (ab Seite 5) der 41. Sitzung des Integrationsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags vom 28.05.2025 zu entnehmen ist, hat sich Flüchtlingsministerin Josefine Paul auf eine dringende Frage des SPD-Landtagsabgeordneten Thorsten Klute zu den Abläufen

geäußert. Sie stellte klar, dass Sanitätsdienste in medizinischen Notfällen grundsätzlich eigenverantwortlich handeln dürften und hierfür keine Genehmigung der Bezirksregierung Detmold erforderlich sei. Bei nicht-akuten Arztterminen entscheide die medizinische Dienstleisterin gemeinsam mit der Einrichtungsleitung über eine Beförderung per Taxi oder die Ausstellung eines ÖPNV-Tickets, in akuten medizinischen Notfällen könne jedoch jederzeit eigenständig der Rettungsdienst über die 112 verständigt werden – sowohl durch das medizinische Personal als auch durch die Bewohnerinnen selbst.

humanitäre Hilfe abzielen. Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass das Verhalten der Frau nicht unter den unionsrechtlichen Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise fällt. Die Begleitung minderjähriger Angehöriger über eine Außengrenze stelle keine fluchthelferische Handlung dar, sondern sei untrennbar mit der elterlichen oder familiären Sorge verbunden und damit Ausdruck familiärer Verantwortung. Eine Bestrafung würde einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens sowie in die Rechte des Kindes darstellen, die in der EU-Grundrechtecharta (Art. 7 und 24) geschützt sind. Auf einer vom zivilgesellschaftlichen Seerettungsprojekt Iuventa – „Solidarity at Sea“ eigens für den Fall eingerichteten [Website](#) finden sich ausführliche Informationen, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie rechtliche Einschätzungen und Stellungnahmen von Betroffenen, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und weiteren Organisationen.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Keine Strafe für Eltern bei gemeinsamer unerlaubter Einreise mit Kindern

Mit [Urteil](#) vom 18.06.2025 in der Rechtssache C-460/23 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass eine Mutter nicht wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise bestraft werden darf, wenn sie gemeinsam mit ihrem minderjährigen Kind unerlaubt in die Europäische Union einreist. Im vorliegenden Fall reiste eine Drittstaatsangehörige im August 2019 über den Flughafen Bologna begleitet von ihrer Tochter und ihrer Nichte mit gefälschten Pässen nach Italien ein. Beide Mädchen waren minderjährig. Kurz nach der Einreise stellte die Frau einen Asylantrag. Das vorlegende Gericht in Bologna stellte fest, dass die Frau durch die Ermöglichung der unerlaubten Einreise der beiden Kinder nach Italien eigentlich den Straftatbestand der Beihilfe zur illegalen Einreise nach Art. 12(1) des italienischen Einwanderungsgesetzes erfüllt. Jedoch vertrat es die Auffassung, dass das Verhalten der Frau im konkreten Fall vielmehr als humanitäre Hilfe im Sinne der EU-Schleusungs-Beihilfe-Richtlinie (2002/90) zu verstehen sei. Die Betroffene habe lediglich grundlegende Rechte der Kinder geschützt, wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Familie und Asyl. Eine Strafbarkeit verstoße somit gegen die Grundrechtecharta der EU, insbesondere gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 52 Abs. 1. Daher wollte das Gericht vom EuGH wissen, ob die EU-Grundrechtecharta nationalen Strafvorschriften entgegensteht, wenn diese auch solche Handlungen kriminalisieren, die auf

humanitäre Hilfe abzielen. Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass das Verhalten der Frau nicht unter den unionsrechtlichen Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise fällt. Die Begleitung minderjähriger Angehöriger über eine Außengrenze stelle keine fluchthelferische Handlung dar, sondern sei untrennbar mit der elterlichen oder familiären Sorge verbunden und damit Ausdruck familiärer Verantwortung. Eine Bestrafung würde einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens sowie in die Rechte des Kindes darstellen, die in der EU-Grundrechtecharta (Art. 7 und 24) geschützt sind. Auf einer vom zivilgesellschaftlichen Seerettungsprojekt Iuventa – „Solidarity at Sea“ eigens für den Fall eingerichteten [Website](#) finden sich ausführliche Informationen, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie rechtliche Einschätzungen und Stellungnahmen von Betroffenen, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und weiteren Organisationen.

EGMR: Ungarn und Griechenland verletzen Menschenrechte minderjähriger Flüchtlinge

In zwei Urteilen (Az. 50872/18 u.a. und 39498/18) vom 19.06.2025 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Ungarn wegen der rechtswidrigen Unterbringung von Flüchtlingen in Transitzonen an der serbischen Grenze verurteilt. In beiden Fällen stellte das Gericht Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention fest, insbesondere gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) und das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Im ersten [Fall](#) (Az. 39498/18) ging es um irakische Eltern mit ihren vier minderjährigen Kindern – eines davon schwerbehindert. Die Familie wurde über sechs Monate in der Transitzone Tompa festgehalten, obwohl die Bedingungen insbesondere für das Kind mit Mobilitätseinschränkungen unzureichend waren. Die Kinder befanden sich dort in einem haftähnlichen Umfeld ohne altersgerechte Strukturen, was sie psychisch belastete und ihre Entwicklung gefährdete. Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Bezug auf die Kinder fest, da ihre über eine längere Zeit andauernde Unterbringung unter diesen Umständen eine unmenschliche Behandlung darstellte. Zudem erkannte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK, da die Familie durch die Unterbringung in der Transitzone ohne ausreichende rechtliche Grundlage faktisch ihrer Freiheit beraubt wurde. Im zweiten [Fall](#) (Az. 50872/18) ging es um zwei afghanische Brüder, die laut eigenen Angaben zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Transitzone Röske 14 und 7 Jahre alt waren. Aufgrund einer fragwürdigen Altersfeststellung wurde der ältere Bruder als volljährig eingestuft. Beide wurden über sechs Monate in der Transitzone festgehalten und erhielten trotz psychischer Probleme wie Angstzuständen keine ausreichende psychosoziale Unterstützung. Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 3 EMRK hinsichtlich des jüngeren Bruders fest, da dieser über sechs Monate hinweg unter für Kinder ungeeigneten Bedingungen in der Transitzone festgehalten wurde. Beim älteren Bruder wurde hingegen kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt, da die Belastungen nicht die erforderliche Schwere erreichten. Hinsichtlich beider Brüder sah der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK, da ihre Unterbringung einen faktischen Freiheitsentzug darstellte. Der EGMR sprach den Betroffenen in beiden Fällen eine finanzielle Entschädigung zu.

In zwei weiteren Urteilen (Az. 11588/20 u.a. und 51980/19 u.a.) vom 19.06.2025 hat der EGMR

Griechenland wegen der menschenrechtswidrigen Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge verurteilt. Im ersten [Fall](#) der drei unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden (Az. 11588/20 u.a.) beanstandete der EGMR insbesondere, dass die betroffenen Minderjährigen obdachlos oder in menschenunwürdigen Einrichtungen untergebracht waren und keinen Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlichem Beistand oder altersgerechter Betreuung hatten. Einer der Jugendlichen war zudem in einer Polizeistation in „Schutzhaft“ festgehalten worden. Der EGMR sah hierin Verstöße gegen Artikel 3 sowie gegen Artikel 5 Abs. 1 EMRK. Im zweiten [Fall](#) der zwanzig unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (Az. 51980/19 u.a.) stellte das Gericht grundlegende Defizite in der Unterbringung und im Schutz unbegleiteter Minderjähriger fest. Die Jugendlichen wurden verspätet als minderjährig registriert, fehlerhaft identifiziert und/oder nicht über ihre Rechte aufgeklärt. Viele mussten in unhygienischen Haftbedingungen oder Lagern ohne Zugang zu Bildung, psychologischer Betreuung oder einem gesetzlichen Vormund leben. Der EGMR erkannte Verstöße gegen Artikel 3 EMRK hinsichtlich der Lebens- und Haftbedingungen sowie gegen Artikel 5 Abs. 1 und 4 EMRK, da die Inhaftierungen teils rechtswidrig waren und keine wirksame gerichtliche Kontrolle stattfand. Auch in diesen beiden Fällen sprach der EGMR den Beschwerdeführerinnen eine Entschädigung zu.

OVG NRW: Dublin-Abschiebung nicht vulnerabler Asylsuchender nach Italien grundsätzlich zulässig

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit [Urteil](#) (Az.: 11 A 1756/24.A) vom 09.05.2025 entschieden, dass eine Rücküberstellung nicht vulnerabler Asylsuchender nach Italien im Rahmen der Dublin III-Verordnung grundsätzlich zulässig ist. Die guineische Klägerin, die HIV-positiv ist und an Myomen im Unterleib leidet, hatte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf Klage gegen

die Ablehnung ihres Asylantrags und eine Abschiebungsanordnung nach Italien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 08.12.2023 erhoben. Das VG hatte den Bescheid des BAMF mit der Begründung aufgehoben, dass eine Abschiebung nach Italien aufgrund der dauerhaft nicht bestehenden Übernahmebereitschaft, die sich aus zwei Rundschreiben der italienischen Dublin-Unit vom 05.12. und 07.12.2022 ergebe, nicht durchführbar und die Zuständigkeit wegen Fristablaufs auf Deutschland übergegangen sei. Das OVG hat der Berufung des BAMF stattgegeben. Es entschied, dass Italien für das Asylverfahren der Klägerin zuständig ist und die Zuständigkeit nicht auf Deutschland übergegangen ist. Eine bloß praktische Unmöglichkeit der Überstellung, wie vom VG angenommen, reiche nach der Rechtsprechung des EuGH nicht aus, um den Lauf der Überstellungsfrist zu unterbrechen. Auch ein Zuständigkeitsübergang nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-Verordnung wegen systemischer Schwächen im italienischen Asylsystem liegt nicht vor. Das Gericht stellt fest, dass für nicht vulnerable Asylsuchende wie die Klägerin, die trotz ihrer Erkrankungen grundsätzlich erwerbsfähig ist, keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, in Italien in eine Lage extremer materieller Not zu geraten, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bedeuten würde. Es besteht für sie in Italien Zugang zu Unterbringung, Verpflegung, Gesundheitsversorgung sowie Integrationsleistungen. Die Aussetzung der Überstellungen durch italienische Behörden allein begründet laut OVG keine systemischen Schwächen und auch eine Pflicht Deutschlands zum Selbsteintritt ergibt sich aus diesen Umständen nicht.

OVG Berlin: Nach Einbürgerung erlischt Anspruch auf Elternnachzug

Laut einer [Pressemitteilung](#) vom 03.06.2025 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin mit Ur-

teil vom gleichen Tag (Az.: OVG 3 B 20/24) entschieden, dass die Eltern eines als Flüchtling anerkannten Kindes keinen Anspruch auf Familiennachzug haben, wenn dieses zwischenzeitlich volljährig geworden ist und durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Im vorliegenden Fall sei der Sohn der Klägerinnen 2015 als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland eingereist, habe die Flüchtlingseigenschaft erhalten und sei im Jahr 2022 eingebürgert worden. Das Auswärtige Amt habe daraufhin den Visumantrag der Eltern abgelehnt, damit der Einbürgerung auch die Flüchtlingseigenschaft erloschen sei. Im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Ablehnung habe das Verwaltungsgericht Leipzig die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Klägerinnen Visa zum Nachzug zu ihrem Sohn zu erteilen, weil die praktische Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union es gebiete, den bestehenden Anspruch auf Familienzusammenführung auch durch eine Einbürgerung nicht erlöschen zu lassen. Das OVG habe jedoch auf Berufung der Bundesrepublik das Urteil geändert. Es habe ausgeführt, dass mit der Einbürgerung und damit dem Erwerb der Unionsbürgerschaft die europäische Familienzusammenführungsrichtlinie keine Anwendung mehr finde. Aus diesem Grund könne auch die darauf basierende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht herangezogen werden – insbesondere nicht die Grundsätze, wonach ein Familiennachzug auch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich ist, wenn die betroffene Person bei Asylantragstellung minderjährig war.

LSG Niedersachsen-Bremen: Leistungskürzungen bei Dublin-Fällen nur bei zumutbarer Rückkehr zulässig

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit [Eilbeschluss](#) (Az.: L 8 AY 24/25 B ER) vom 12.06.2025 entschieden, dass Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 4 AsylbLG nicht zulässig sind, wenn eine Rückkehr in das schutzgewährende Land nicht möglich oder unzumutbar ist. Im

konkreten Fall ging es um eine afghanische Familie, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte. Einen Eilantrag der Familie gegen die vom Landkreis Stade angeordnete Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG lehnte das Sozialgericht Stade mit der Begründung pflichtwidrigen Verhaltens der Familie ab, da sie trotz Schutzstatus in Griechenland nicht freiwillig dorthin zurückgekehrt sei. Auch ein Krankenhausaufenthalt des ältesten Sohnes aufgrund eines abnormen Gewichtsverlustes begründe keine Unzumutbarkeit der Ausreise. Im hiergegen gerichteten Beschwerdeverfahren stellte das LSG jedoch fest, dass eine Rückkehr nach Griechenland für die Familie nicht zumutbar ist, da sie als besonders schutzbedürftig gilt – insbesondere wegen eines Kleinkindes und des stationären Krankenhausaufenthalts des älteren Kindes – und ihr die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohe. Dies begründe sich u. a. darin, dass viele Schutzberechtigte wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente unmittelbar nach der Ankunft in Griechenland keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen hätten. Das Gericht ordnete die vorläufige Gewährung ungekürzter Leistungen an. Es betonte, dass die Leistungskürzung nur zulässig ist, wenn eine Rückkehr in das schutzgewährende Land rechtlich und tatsächlich zumutbar ist.

VG Düsseldorf: Unwirksamkeit einer Eheschließung per Videoschalte

Wie einer [Pressemitteilung](#) der Justiz des Landes NRW vom 03.06.2025 zu entnehmen ist, hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf mit Urteil vom gleichen Tag (Az.: 27 K 5400/23) entschieden, dass die in Deutschland per Videoschalte nach US-Recht geschlossene Ehe eines Türken und einer Bulgarin unwirksam ist. Eine Online-Trauung reiche nicht aus, um in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu begründen, selbst wenn ein anderes EU-Land, im vorliegenden Fall Bulgarien, die Ehe anerkenne. Das VG habe ausgeführt, dass

deutsche Formvorschriften auch bei internationaler Anerkennung der Ehe gelten, insbesondere wenn sich die Ehepartnerinnen in Deutschland aufhielten. Eine unionsrechtliche Pflicht zur Anerkennung bestehe nur dann, wenn das Familienleben einer EU-Bürgerin sonst praktisch unmöglich wäre, was im vorliegenden Fall nicht gegeben sei.

VG Darmstadt: Anspruch ukrainischer Vertriebener auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei Weiterwanderung innerhalb der EU

Das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt hat mit einem jetzt veröffentlichten [Beschluss](#) vom 17.02.2025 (Az.: 6 L 2667/24.DA) entschieden, dass eine ukrainische Staatsangehörige, die als Vertriebene im Sinne der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Richtlinie 2001/55/EG) gilt, ihre Vertriebeneneigenschaft nicht dadurch verliert, dass sie sich nach Verlassen der Ukraine zunächst über einen längeren Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten hat, bevor sie in das Bundesgebiet einreist. Im vorliegenden Fall beantragte ein ukrainischer Jugendlicher, der mit seiner Familie nach Kriegsausbruch zunächst nach Polen geflüchtet war und sich dort über ein Jahr aufhielt, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die von der zuständigen Ausländerbehörde mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Antragsteller bereits in Polen Schutz gefunden habe und daher nicht mehr als „Vertriebener“ im Sinne der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (RL 2001/55/EG) gelte. Die Weiterwanderung nach Deutschland erfolgte laut Behörde nicht mehr „infolge“ des Krieges, sondern aus anderen, nicht fluchtbezogenen Gründen (u. a. Integrationsprobleme in Polen). Auch ein Anspruch aus der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bestehe nicht, weil kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Einreise und Kriegsflucht erkennbar sei. Mit der Ablehnung erging zugleich eine Abschiebungsandrohung in die Ukraine. Der Antragsteller erhob Klage gegen den Bescheid

und beantragte einstweiligen Rechtsschutz mit Verweis auf die fortbestehende Gefahr durch die russische Invasion in der Ukraine und entsprechende Hinweise des Bundesinnenministeriums zur Zulässigkeit der Weiterwanderung innerhalb der EU. Das VG gab dem Eilantrag statt und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung an. Es stufte die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich rechtswidrig ein. Weder der Aufenthalt noch eine vorläufige Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat stünden einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz entgegen. Das Gericht stellte klar, dass sowohl die Richtlinie selbst als auch die einschlägigen Durchführungsbeschlüsse der EU – namentlich die Beschlüsse (EU)

2022/382, (EU) 2023/2409 und (EU) 2024/1836 – keine Regelungen enthalten würden, die eine Weiterwanderung von Personen mit vorübergehendem Schutz innerhalb der EU untersagen würden.

BMI-Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat am 24.6.2025 [Anwendungshinweise](#) zum am 27.06.2024 in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsgesetz in der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung in abschließender Fassung vom 01.05.2025 veröffentlicht.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Mai 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 06.06.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Mai 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Mai insgesamt 9.916 Asylanträge gestellt wurden, davon 7.916 Erstanträge und 2.000 Folgeanträge. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 13,1 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 54,1 %. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan mit 1.814 Erstanträgen (Vormonat: -17,2 %), Syrien mit 1.512 Erstanträgen (-6,4 % im Vergleich zum Vormonat), und die Türkei mit 899 Erstanträgen (Vormonat: -6,0 %). Im Mai 2025 wurden die Asylverfahren von 26.074 Personen (Vormonat: 26.021; Vorjahresmonat: 24.786) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 18,1 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag von Januar bis Mai mit 30.094 Entscheidungen bei 7,9 %, für Afghanistan mit 23.790 Entscheidungen bei 49,9 % und für Syrien mit 11.060 Entscheidungen bei

0,2 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Zwischenbilanz zum Chancenaufenthaltsrecht

Der Mediendienst Integration hat am 05.06.2025 einen [Artikel](#) veröffentlicht, in dem das Ende 2022 in Kraft getretenen Chancenaufenthaltsrecht bilanziert wird. Von Inkrafttreten der Regelung bis Ende April 2025 hätten insgesamt 84.106 Personen einen Aufenthaltstitel nach dem Chancenaufenthaltsrecht bekommen. Zum Stichtag 30.04.2025 hätten noch etwa 31.400 Personen diesen Aufenthaltstitel innegehabt. Die meisten

von ihnen würden aus dem Irak (ca. 5.100 Personen), der Russischen Föderation (3.900 Personen) und Nigeria (2.000 Personen) stammen. Von den Personen mit Chancenaufenthalt hätten zum 30.04.2025 ca. 16.600 eine weitere Aufenthaltserlaubnis (AufenthG 25a/b) bekommen, was einer Übergangsquote von rund 20 Prozent entspreche. Die restlichen Personen seien in der Regel wieder in der Duldung, ausgereist oder hätten einen anderen Aufenthaltstitel. Wie aus einer Analyse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hervorgehe, hätten sich erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern gezeigt: Während in Brandenburg etwa 80 % der potenziell berechtigten Personen ein Bleiberecht nach § 104c erhalten hätten, habe die Quote im Saarland lediglich bei rund 30 % gelegen (Stand: September 2024). Laut BAMF hätten besonders viele Personen ohne Identitätsdokumente einen Aufenthaltstitel nach dem Chancenaufenthaltsrecht bekommen und während der 18-monatigen Laufzeit ihre Identität nachgewiesen. So sei bei Personen ohne Chancenaufenthaltsrecht in etwa einem Drittel der Fälle die Identität geklärt worden; bei Personen mit Chancenaufenthaltsrecht sei dies in knapp der Hälfte der Fälle gewesen.

Antwort auf Kleine Anfrage zu Visaerteilungen im Jahr 2024

Mit [Antwort](#) (Drucksache 21/415) vom 05.06.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken hat die Bundesregierung Auskunft über Visaerteilungen im Jahr 2024 gegeben. Demnach sind im Jahr 2024 1.298.650 Schengen- und 419.108 nationale Visa erteilt worden. Von den nationalen Visa wurden 2024 u. a. 54.709 Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs zu einer Ausländerin, 17.813 zum

Ehegattennachzug zu einer Deutschen, 5.150 zum Elternnachzug, 45.452 zum Kindernachzug und 551 zum Nachzug sonstiger Familienangehöriger vergeben. Weitere 21 Visa wurden zum Zweck der Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte, 460 zur Aufnahme nach § 22 AufenthG, 1.071 im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms nach § 23 und 1.216 im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach § 23 vergeben. 4.896 Visa wurden zur Aufnahme im Rahmen des Resettlement nach § 23, 427 Visa zur Aufnahme russischer Staatsangehöriger und 2.554 zur Aufnahme schutzbedürftiger Afghaninnen erteilt.

Antwort auf Kleine Anfrage zu Integrationskursen

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache 21/456) vom 10.06.2025 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken ist zu entnehmen, dass im Jahr 2024 insgesamt 363.466 Personen mit einem Integrationskurs begonnen haben; im laufenden Jahr 2025 waren es bis zum 30.04.2025 122.800 Personen. Die vier Hauptherkunftsstaaten der Teilnehmenden waren im Jahr 2024 und bis Ende April 2025 die Ukraine, Syrien, Afghanistan und die Türkei. Die Bundesregierung informiert zudem, dass die bisher für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von rund 763 Mio. Euro aufgestockt wurden und das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des BMI in eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu rund 302,8 Mio. Euro eingewilligt hat, um die weitere Finanzierung der Integrationskurse sicherzustellen. So stehen dafür nach aktuellem Stand rund 1,066 Mrd. Euro zur Verfügung.

Materialien

Save the Children: Bericht zur Situation geflüchteter Kinder an den EU-Außengrenzen

Save the Children hat anlässlich des Weltflüchtlingstags am 20.06.2025 den [Bericht](#) „Crossing Lines – Realities of Migrant Children at EU External Borders“ (Stand: Juni 2025) veröffentlicht, in dem die Situation von geflüchteten Kindern an den Außengrenzen der EU, insbesondere in Griechenland, Italien, Finnland, Spanien und Polen, auf Grundlage von Interviews und Daten aus Herbst 2024 analysiert wird. Die Autorinnen kommen zu dem Ergebnis, dass geflüchtete Kinder an den EU-Außengrenzen erheblichen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. So würden beispielsweise an der polnisch-belarussische Grenze Kinder auf belarussischer Seite körperlich und psychisch misshandelt. In Griechenland sei die Lage ähnlich prekär. Kinder seien dort restriktiven, haftähnlichen Bedingungen in Aufnahmezentren auf den Ägäisinseln und dem Festland ausgesetzt sowie illegalen Pushbacks und willkürlicher Inhaftierung.

SVR: Kurzinfo zum Solidaritätsmechanismus

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat im Juni 2025 die [Kurzinformation](#) „Faire Umverteilung oder à-la-carte-Solidarität? Der Solidaritätsmechanismus in der neuen Asyl- und Migrationsmanagementverordnung“ veröffentlicht, in der der im Rahmen der GEAS-Reform vorgesehene Solidaritätsmechanismus auf Basis vergangener Flüchtlingsbewegungen untersucht wird. Die Analyse zeige, dass der Mechanismus zwar wichtige Impulse für mehr Verteilungsgerechtigkeit setzen könne, jedoch durch zahlreiche Ausnahmeregelungen und die Möglichkeit, sich „freizukaufen“, Gefahr laufe, in eine flexible „à-la-carte-Solidarität“ abzurutschen. Die Funktionsfähigkeit des Mechanismus hänge stark davon ab, ob die Mitgliedstaaten tatsächlich solidarisch handeln und ob klare Kriterien zur Lastenverteilung festgelegt und konsequent angewandt würden.

Der SVR empfiehlt daher, den Mechanismus mittelfristig verbindlicher zu gestalten und stärker an den tatsächlichen Aufnahme- und Schutzkapazitäten der EU-Staaten auszurichten.

IMT School Lucca: Studie zu Auswirkungen des EU-Türkei-Abkommens auf Migrationsmuster und Todesfälle im Mittelmeerraum

Die IMT School for Advanced Studies im italienischen Lucca hat im Juni 2025 die [Studie](#) „The impact of the EU–Turkey agreement on the number of lives lost at sea“ veröffentlicht, in der die Autorinnen auf Basis von Daten der EU-Grenzschutzagentur Frontex und des Projekts „Missing Migrants“ der IOM die Auswirkungen des EU-Türkei-Abkommens auf Migrationsmuster und Todesfälle im Mittelmeerraum untersuchen. Die Ergebnisse würden zeigen, dass im Zeitraum von April bis Dezember 2016 rund 2.000 Migrantinnen, die sonst die östliche Mittelmeerroute genutzt hätten, auf die deutlich gefährlichere zentrale Mittelmeerroute ausgewichen seien. Es finde sich zudem ein Zusammenhang zwischen der Abweichung auf diese alternative Route und einem erhöhten Sterberisiko, was zu einem Nettoanstieg von ca. 45 Todesfällen auf See zwischen April bis Dezember 2016 geführt habe, der direkt auf das Abkommen zurückzuführen sei.

DIMR: Stellungnahme zu Zurückweisungen an deutschen Binnengrenzen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat am 03.06.2025 eine [Stellungnahme](#) zu den Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen veröffentlicht. Demnach seien die Zurückweisungen unions- und menschenrechtswidrig und würden das EU-Asylverfahren unterlaufen, die europäische Zusammenarbeit gefährden und gegen das Refoulement-Verbot sowie den individuellen Flüchtlingschutz verstoßen.

MIDEM: Policy Paper zur Einwanderungspolitik

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat 24.06.2025 das [Policy Paper](#) „Einwanderungspolitik und Wählerauftrag – Halten Regierungen ihre Wahlversprechen in der Migrationspolitik?“ veröffentlicht, in dem die Autorinnen untersuchen, inwieweit politische Entscheidungsträgerinnen in Deutschland und Frankreich ihre migrationspolitischen Zusagen tatsächlich einhalten. Die Ergebnisse zeigen, dass entgegen der Annahme, dass es speziell in der Migrationspolitik oft nicht zur Umsetzung von Wahlversprechen komme, ein Großteil dieser Versprechen eingelöst werde. So hätten in Frankreich die jeweiligen Präsidenten im Zeitraum 2007 bis 2022 etwa 71 % ihrer Wahlversprechen erfüllt; in Deutschland seien zwischen 2005 und 2021 etwa 58 % der Wahlversprechen umgesetzt worden.

MIA: Jahresbericht zu antiziganistischen Vorfällen 2024

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) hat am 12.06.2025 ihren dritten [Jahresbericht](#) zu antiziganistischen Vorfällen im Jahr 2024 in Deutschland veröffentlicht. Demnach seien 2024 bundesweit 1.678 antiziganistische Vorfälle in den regionalen Meldestellen der MIA erfasst worden, was einem Anstieg von 36 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspreche. In 10 Fällen sei extreme Gewalt, in 57 Angriffe, in 666 Diskriminierungen, in 37 Sachbeschädigungen, in 50 Bedrohungen und in 856 verbale Stereotypisierungen dokumentiert worden. Besonders besorgniserregend sei, dass fast ein Viertel der registrierten Fälle durch staatliche Stellen erfolgt sei. Im Kontakt mit Behörden seien 369 Diskriminierungsfälle und im Bildungsbereich 313 Vorfälle registriert worden.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Jahresbericht 2024

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Mai 2025 ihren [Jahresbericht](#) 2024 veröffentlicht,

in dem sie wichtige Entwicklungen in der Antidiskriminierungspolitik und im Antidiskriminierungsrecht aufzeigt, einen Überblick über die Entwicklung der Antidiskriminierungsberatung in Deutschland gibt und Diskriminierungserfahrungen und -risiken in unterschiedlichen Lebensbereichen beschreibt. Der Bericht basiert u.a. auf Beratungsanfragen und Eingaben an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie an weitere zuständige Stellen im Zeitraum 2021–2023. Im Jahr 2024 seien mehr als 11.400 Diskriminierungsfälle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeldet worden und damit so viele wie in keinem Jahr zuvor. Die meisten Betroffenen hätten über rassistische Diskriminierung (3.858 Fälle; 43 %) berichtet, gefolgt von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (2.476 Fälle; 27 %). An dritter Stelle hätten Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (2.133 Fälle; 24 %) gestanden.

DIMR: Hürden bei der Identitätsklärung

Das DIMR hat die [Analyse](#) „Sag mir, wer du bist – Identität als Schlüssel zum Recht – Hürden für die Identitätsklärung aus menschenrechtlicher Perspektive“ (Stand: Mai 2025) veröffentlicht, in der aus rechtswissenschaftlicher und empirischer Perspektive untersucht wird, welche menschenrechtlichen Auswirkungen eine ungeklärte Identität hat und welche rechtlichen Anforderungen für die Identitätsklärung gelten. Es wird zudem aufgezeigt, welche Eingriffsbefugnisse oder Sanktionsmöglichkeiten Behörden haben, wenn sie davon ausgehen, dass Personen über ihre Identität täuschen oder nicht ausreichend an der Identitätsklärung mitwirken. Die Ergebnisse richten sich an politische Entscheidungsträgerinnen und Behörden und schließen mit Empfehlungen an Bund und Länder, um Hürden bei der Klärung der Identität zu beseitigen.

SH: Leitfaden zur Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht

Am 10.06.2025 hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein einen aktualisierten [Leitfaden](#) für die Mitarbeitenden der Zuwanderungsverwaltung veröffentlicht. Er enthält praxisnahe Hinweise zum Umgang mit Fällen häuslicher

und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen im Aufenthaltsrecht. Der Leitfaden baue auf der Version vom 03.06.2021 auf und sei etwa um aufenthaltsrechtliche Regelungen, die von der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sowie Vertreterinnen von Frauenhäusern als besonders schutzrelevant eingestuft worden seien, ergänzt worden.

Termine

Vorträge und Mitgliederversammlung, 05.07.2025, 11.00 – 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum, Informationen [hier](#).

Online-Fachgespräch: Flucht, Islamismus und Prävention, 10.07.2025, 13.00 – 14.30 Uhr, KN:IX connect, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Lesung: „Desintegriert euch!“ mit Autor Max Czollek, 10.07.2025, 18.00 Uhr, Ort: Islamische Gemeinde Röhlinghausen, Rheinische Str. 25, 44651 Herne, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Praxistraining: Wie kann ich mit meinen Vorurteilen umgehen?, 11.07.2025 – 13.07.2025, Heinrich Böll Stiftung Nordrhein-Westfalen, Ort: Kölner Initiativhaus für Menschenrechte & Demokratie e. V., Gürzenichstraße 21 a-c, 50667 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Inputveranstaltung: Abschiebungen aus Schutzräumen, 16.07.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.07.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Fachgespräch: „Arbeiten im belasteten Umfeld – Zwischen Belastung und Selbstfürsorge“, 25.07.2025, 13.00 – 14.30 Uhr, KN:IX connect, Anmeldung bis zum 21.07.2025 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: „Gedenktag zum Wehrhahn-Anschlag – Lesung mit Ronen Steinke“, 27.07.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Hispi – House of Friends, Worringer Str. 94, 40210 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 20.07.2025 und Informationen [hier](#).

Online-AG „Ausländerbehörden“: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden, 27.07.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.07.2025 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: „Engagement weltweit: Vortrag Issio Ehrich – Situation in der Sahelzone“, 07.08.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Herzkammer, Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 01.08.2025 und Informationen [hier](#).

Seminar: Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – PEP, Trauma und Selbstwerttraining, 28.08.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Themenabend: Schule & Rassismus, 30.08.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Jugendrat Düsseldorf, Ort: zeTT – Jugendinformationszentrum, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Anmeldung [hier](#).

Seminar: Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken, 04.09.2025 – 05.09.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Anmeldung und Informationen [hier](#).